SATZUNG
über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.V.m. Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1
Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums (nachfolgend auch Sondernutzung genannt) bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Satzung, soweit es sich nicht um Gemeingebrauch handelt. In gleicher Weise ist die Benutzung des Luftraumes über und des Erdkörpers unter dem Grundeigentum erlaubnispflichtig.

2. Soweit die Benutzung durch Bundes- und Landesgesetze, durch besondere Satzungen oder durch bürgerlich-rechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist, findet diese Satzung keine Anwendung.

3. Im Falle einer bereits erteilten Erlaubnis ist die Änderung in der Benutzungsart sowie die Überlassung an einen Dritten ebenfalls erlaubnispflichtig.

4. Nicht erlaubnispflichtig nach dieser Satzung sind:

   a) Anlagen für das Anheften von Wahlplakaten, Plakatreiter, Informationsstände usw. von politischen Parteien oder Wählergruppen im zeitlichen Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Bürgerbegehren,

   b) Dachgesimse, Dachkragplatten und dergleichen in mehr als 7 m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1 m beträgt,

   c) Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die Ausladetiefe nicht mehr als 15 cm, gemessen von der Eigentumsgrenze, beträgt und der Flächeninhalt sich auf 1,5 qm beschränkt (Fahnen, Werbeausleger etc.)

   d) einmalige Benutzungen gemeindlichen Grundeigentums, die ohne Unterbrechung weniger als 12 Stunden dauern

5. Wenn gemeindliches Eigentum durch mehrere Gegenstände benutzt wird, ist jede Benutzung erlaubnispflichtig.

§ 2
Gemeindliches Grundeigentum

Gemeindliches Grundeigentum im Sinne dieser Satzung sind die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist sowie öffentliche Anlagen und Grünflächen, ferner Stützmauern, Böschungen, Treppen, Straßengräben und Straßenrinnen, die an oder zwischen Verkehrsflächen liegen.

§ 3
Erlaubniserteilung

1. Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann zeitlich begrenzt und von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen, im Bedarfsfalle auch von Sicherheitsleistungen, abhängig gemacht werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

2. Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 4
Versagung der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

a) durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
b) die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder
c) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

2. Die Erlaubnis ist zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen, wenn

a) die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums öffentlichen Interessen widerspricht, oder
b) der Berechtigte wiederholt die Benutzungsgebühr nicht entrichtet, oder
c) der Berechtigte die erteilten Auflagen nicht erfüllt.

3. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs - insbesondere der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen rechtlich geschützten Interessen - der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies ist besonders dann der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
b) die Sondernutzung ebenso gut auch an anderen Stellen erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
d) die Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht und aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen,
e) die Aufstellung oder Anbringung von Schaukästen, Werbeträgern und dergleichen der gemeindlichen Ortsgestaltungssatzung entgegenstehen,
f) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Benutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder
g) zu befürchten ist, dass durch die Art der Benutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 5
Sondernutzung nach bürgerlichem Recht

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

§ 6
Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Im Antrag sind Art; Zweck und Ort sowie Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 7
Erlaubnisnehmer

1. Erlaubnisnehmer ist derjenige, der das Grundstück bzw. Gebäude nutzt, für das die Erlaubnis nach § 1 erforderlich ist (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Pächter, Mieter). Erlaubnisnehmer ist auch derjenige, der gemeindliches Grundeigentum tatsächlich benutzt (z.B. Unternehmer). Beide haften als Gesamtschuldner.
2. Die Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über.
3. Antragsteller ist der Erlaubnisnehmer. Geht trotz Aufforderung kein Antrag ein, so ist die Gemeinde berechtigt, von sich aus einen Bescheid zu erlassen.

§ 8
Pflichten und Haftungen der Benutzer

1. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass der Verkehr und der ungehinderte Zugang zu allen dem Verkehr und der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte frei gehalten werden. Notwendige Aufgrabungen sind vorher der Gemeinde anzuzeigen. Für Schäden, die hieraus der Gemeinde oder Dritten entstehen, haftet der Benutzer.
2. Dem Benutzer obliegt, soweit räumlich das Benutzungsrecht reicht, die Unterhaltung und Reinigung des gemeindlichen Grundeigentums sowie der errichteten Anlagen.
3. Bei einer Änderung der Straßenhöhe hat der Benutzer auf seine Kosten die errichteten Anlagen der neuen Straßenhöhe anzupassen.
4. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde und gegenüber Dritten für die Sicherheit der geschaffenen Anlagen und muss die Gemeinde von allen Ansprüchen, die aus der Benutzung entstehen, frei stellen.

§ 9
Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet dem Benutzer nicht für Schäden, die diesem durch gemeindliche Einrichtungen an den Einbauten sowie angebrachten oder aufgestellten Gegenständen entstehen; ferner auch nicht für Schäden, die auf allgemeine Benutzung gemeindlichen Grundeigentums zurückzuführen sind.

§ 10
Beendigung der Benutzung

Wird die Erlaubnis widerrufen oder erlischt das Benutzungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Besitzer des Nutzungsrechts alle Einbauten sowie aufgestellten und angebrachten Gegenstände unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Die Beendigung der Benutzung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen

§ 11
Gebühren

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren für die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums richtet sich nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums der Gemeinde Margetshöchheim.

§ 12
Altfallregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen, soweit diese noch nicht durch Bescheid genehmigt wurden. Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer den Vorschriften des § 1 über die Erlaubnispflicht zuwider handelt.

§ 14
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Margetshöchheim, den 13. Dez. 06

.....
(Günter Stock)
1. Bürgermeister